

Reglement über die Entschädigung und Spesenbezüge der Vorstandsmitglieder und des Sekretariats des Aargauer Fahrlehrerverbandes AFV

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle Vorstandsmitglieder und das Sekretariat des Aargauer Fahrlehrerverbandes (AFV).

1.2 Definition des Spesenbegriffs

Als Spesen im Sinne dieses Reglements gelten die Auslagen, die den Vorstandsmitgliedern im Rahmen der Arbeit für den Aargauer Fahrlehrerverband anfallen. Ersetzt werden folgende Auslagen:

- Fahrtkosten (nachfolgend Ziffer 2)
- übrige Kosten (nachfolgend Ziffer 3)

1.3 Grundsatz der Spesenrückerstattung

Die Spesen werden grundsätzlich effektiv nach Spesenereignis und gegen Originalbeleg abgerechnet. Pauschalspesen werden in den nachfolgenden aufgeführten Fällen gewährt.

2 Fahrtkosten

Für die Fahrt zu Sitzungen oder Veranstaltungen ist es den Vorstandsmitgliedern sowie der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter des Sekretariats freigestellt, welches Verkehrsmittel sie wählen. Die Reisekosten werden folgendermassen entschädigt:

- Auto: Fr. 0.50 pro Kilometer
- Bahn: Fahrt 2. Klasse

3 Übrige Kosten

3.1 Pauschalspesen

Die Vorstandsmitglieder erhalten eine jährliche Pauschale von Fr. 500.00, mit der alle allgemeinen Spesen abgegolten sind. Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter des Sekretariats erhält eine monatliche Pauschale von Fr. 300.00.

Diese Pauschalspesen decken einen Teil der nachfolgenden Auslagen:

- Private Büronutzung
- Gebrauch der persönlichen Hardware wie PC/Laptop/Drucker
- Telefonkosten
- Büromaterial- und Portokosten
- Parkgebühren
- Zeitaufwand für Telefonate, Bearbeitung von E-Mails und Aufgaben, die im Tagesgeschäft und für kleinere nicht budgetierte Projekte anfallen.

3.2 Entschädigung Vorstandsmitglieder

Für Sitzungen im Rahmen für den AFV / SFV sowie Projektarbeiten, die vom Vorstand und/oder der Mitgliederversammlung beschlossen wurden, wird den Vorstandsmitgliedern eine Entschädigung von Fr. 50.00 pro Stunde nach effektivem Aufwand ausbezahlt.

3.3 Entschädigung Sekretariat

Für Arbeiten gemäss Pflichtenheft AFV Sekretariat wird der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter des Sekretariats eine Entschädigung von Fr. 50.00 pro Stunde nach effektivem Aufwand ausbezahlt.

4 Spesenabrechnung

Die Spesenabrechnungen oder Stundenrapporte sind halbjährlich zu erstellen und zusammen mit den entsprechenden Spesenbelegen dem Sekretariat zuzustellen.

Die Kontrolle der Spesen obliegt dem Sekretariat und den Revisoren.

Belege, die der Spesenabrechnung beigelegt werden müssen, sind Originaldokumente wie Quittungen, quittierte Rechnungen, Kassenbons, Kreditkartenbelege und ÖV-Fahrspesen.

Die Vorstandsmitglieder sind angehalten, ihre Spesen im Rahmen dieses Reglements möglichst tief zu halten.

5 Lohnausweise

Für die Vorstandsmitglieder des AFV, denen Auslagen nach diesem Reglement vergütet werden, wird in der Regel auf das Ausstellen eines Lohnausweises verzichtet.

6 Gültigkeit

Da von diesem Reglement weniger als 10 spesenberechtigte Personen betroffen sind, muss dieses nicht vom kantonalen Steueramt genehmigt werden.

Ausnahmen zu diesem Reglement sind vom Vorstand zu bewilligen. Dieser entscheidet endgültig.

Die Revisoren Roger Meier und Thomas Zeller haben dieses Spesenreglement geprüft und für gut befunden.

Präsident

Vizepräsident

Roger Wintsch

Roger Aeschbacher